

## § 20 BbgAPOgvD (Brandenburg) — Niederschrift über den Prüfungsablauf

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst  
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name der Anwärtlerin oder des Anwärters, die Einzelnoten und Punktzahlen der Prüfungsfächer im schriftlichen und im mündlichen Prüfungsteil, die Prüfungsnote, die Punktzahl aus der abschließenden Beurteilung nach § 9 Absatz 3 und das Gesamtergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und den weiteren an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann auch elektronisch angefertigt und unterzeichnet werden.

### Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 20 BbgAPOgvD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOgvD/20>